

TE OGH 2014/8/28 6Ob105/14f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr.

Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Außerstreitsache des Antragstellers DI Dr. A***** D*****, vertreten durch Rechtsanwälte Mandl GmbH in Feldkirch, gegen die Antragsgegnerin A***** Privatstiftung, *****, vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Sonderprüfung gemäß § 31 PSG, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 20. Mai 2014, GZ 3 R 41/14z-48, den Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Außerstreitsache des Antragstellers DI Dr. A***** D*****, vertreten durch Rechtsanwälte Mandl GmbH in Feldkirch, gegen die Antragsgegnerin A***** Privatstiftung, *****, vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Sonderprüfung gemäß Paragraph 31, PSG, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 20. Mai 2014, GZ 3 R 41/14z-48, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. November 2012 (6 Ob 209/12x) im ersten Rechtsgang wird hingewiesen

1. Zur Klarstellung ist zunächst anzumerken, dass die Aussage des Rekursgerichts, eine Aufsichtsratsähnlichkeit eines Beirats führe grundsätzlich zu dessen Unzulässigkeit, einer Präzisierung bedarf: Der Oberste Gerichtshof hat nicht judiziert, ein Beirat dürfe nicht aufsichtsratsähnlich oder aufsichtsratsgleich sein; er hat vielmehr aus der Aufsichtsratsähnlichkeit eines Beirats die analoge Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat (insbesondere § 23 Abs 2 Satz 2 PSG) auf einen solchen Beirat gefolgert (vgl. RIS-Justiz RS0107655 [T2]). 1. Zur Klarstellung ist zunächst anzumerken, dass die Aussage des Rekursgerichts, eine Aufsichtsratsähnlichkeit eines Beirats führe grundsätzlich zu dessen Unzulässigkeit, einer Präzisierung bedarf: Der Oberste Gerichtshof hat nicht judiziert, ein

Beirat dürfe nicht aufsichtsratsähnlich oder aufsichtsratsgleich sein; er hat vielmehr aus der Aufsichtsratsähnlichkeit eines Beirats die analoge Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat (insbesondere Paragraph 23, Absatz 2, Satz 2 PSG) auf einen solchen Beirat gefolgert (vergleiche RIS-Justiz RS0107655 [T2]).

2. Der Revisionsrekurswerber releviert keine erheblichen Rechtsfragen im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG². Der Revisionsrekurswerber releviert keine erheblichen Rechtsfragen im Sinn des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG:

2.1. Sämtliche Rechtsfragen, die der Rechtsmittelwerber im Zusammenhang mit dem Beirat aufwirft (IV. bzw V. Punkte 1. bis 6. des Revisionsrekurses), sind nicht entscheidungserheblich, weil mangels Einigkeit der beiden Stifter als Beiratsmitglieder kein einziger Beschluss des Beirats zustandegekommen ist, der allenfalls Einfluss auf die noch offenen Fragen (Prüfbericht des vormaligen Stiftungsprüfers betreffend den Jahresabschluss zum 31. 12. 2009; Vergleichsabschluss im Verfahren 13 Cg 124/08p des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien; vgl 6 Ob 209/12x) der Berechtigung einer Sonderprüfung haben könnte. 2.1. Sämtliche Rechtsfragen, die der Rechtsmittelwerber im Zusammenhang mit dem Beirat aufwirft (römisch vier. bzw römisch fünf. Punkte 1. bis 6. des Revisionsrekurses), sind nicht entscheidungserheblich, weil mangels Einigkeit der beiden Stifter als Beiratsmitglieder kein einziger Beschluss des Beirats zustandegekommen ist, der allenfalls Einfluss auf die noch offenen Fragen (Prüfbericht des vormaligen Stiftungsprüfers betreffend den Jahresabschluss zum 31. 12. 2009; Vergleichsabschluss im Verfahren 13 Cg 124/08p des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien; vergleiche 6 Ob 209/12x) der Berechtigung einer Sonderprüfung haben könnte.

2.2. Ob Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrechte und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ähnlich wie Ö-Normen den Stand der Prüfungsstandards wiedergeben, ist hier irrelevant: Die Vorinstanzen haben diese Fachgutachten insofern erwähnt, als ausgeführt wurde, dem in einem dieser Fachgutachten vorgeschlagenen Muster einer Vollständigkeitserklärung komme keine gesetzliche Verbindlichkeit zu. Deshalb begründe der Umstand, dass im vorliegenden Fall der vormalige Stiftungsprüfer für den Jahresabschluss 2009 die nicht nach diesem Muster abgegebene Vollständigkeitserklärung akzeptiert habe, keinen Grund für eine Sonderprüfung.

Diese Ansicht ist vor allem angesichts der schon vom Rekursgericht erwähnten Tatsache, dass sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht einmal die Verpflichtung zur Einholung einer Vollständigkeitserklärung überhaupt herleiten lässt (vgl Steckel in U. Torggler, UGB [2013], § 272 Rz 7; Arminger in Straube, UGB II/RLG³ [2011], § 272 Rz 18), zutreffend. Diese Ansicht ist vor allem angesichts der schon vom Rekursgericht erwähnten Tatsache, dass sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht einmal die Verpflichtung zur Einholung einer Vollständigkeitserklärung überhaupt herleiten lässt (vergleiche Steckel in U. Torggler, UGB [2013], Paragraph 272, Rz 7; Arminger in Straube, UGB II/RLG³ [2011], Paragraph 272, Rz 18), zutreffend.

2.3. Der notwendige (Mindest-)Inhalt des Prüfberichts ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 273 UGB iVm § 21 Abs 3 PSG). 2.3. Der notwendige (Mindest-)Inhalt des Prüfberichts ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Paragraph 273, UGB in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz 3, PSG).

2.4. Ob die sogenannten „Arbeitspapiere“ des Stiftungsprüfers vertraulich (und somit der Einsicht der Beteiligten entzogen) sind, ist unmittelbar aus dem Gesetz zu beantworten: Gemäß § 21 Abs 2 PSG trifft den Stiftungsprüfer keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen Stiftungsorganen und gegenüber den in der Stiftungserklärung mit Prüfungsaufgaben betrauten Personen. Da der Beirat, dessen Mitglied der Rechtsmittelwerber ist, Organ der Stiftung ist (vgl 6 Ob 209/12x Punkt 1.), besteht diesem gegenüber keine Verschwiegenheitspflicht des Stiftungsprüfers; dieser muss daher dem Beirat verlangte Auskünfte geben, was gegebenenfalls auch die Einsicht in „Arbeitspapiere“ umfasst. 2.4. Ob die sogenannten „Arbeitspapiere“ des Stiftungsprüfers vertraulich (und somit der Einsicht der Beteiligten entzogen) sind, ist unmittelbar aus dem Gesetz zu beantworten: Gemäß Paragraph 21, Absatz 2, PSG trifft den Stiftungsprüfer keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen Stiftungsorganen und gegenüber den in der Stiftungserklärung mit Prüfungsaufgaben betrauten Personen. Da der Beirat, dessen Mitglied der Rechtsmittelwerber ist, Organ der Stiftung ist (vergleiche 6 Ob 209/12x Punkt 1.), besteht diesem gegenüber keine Verschwiegenheitspflicht des Stiftungsprüfers; dieser muss daher dem Beirat verlangte Auskünfte geben, was gegebenenfalls auch die Einsicht in „Arbeitspapiere“ umfasst.

2.5. Zur Frage der restriktiven Ausübung einer Leitungsfunktion (vgl § 22 Abs 1 Z 2 PSG) liegt oberstgerichtliche Rechtsprechung vor (RIS-Justiz RS0120356; 6 Ob 217/05p = RdW 2006, 90 = ZfS 2006, 28 = GesRZ 2006, 82 = Jus-Extra OGH-Z 4102 = GeS 2006, 121 [Arnold] = wbl 2006, 183 = NZ 2006, 156 = GesRZ 2006, 148 = RZ 2006, 100

EÜ111 - RZ 2006 EÜ111 = ecolex 2006, 843 = SZ 2005/176 = AnwBl 2007, 287; vgl dazu auch Arnold, PSG3 § 22 Rz 12). Eine Entscheidung, die zwar bisher die einzige ist, die aber ausführlich begründet und mehrfach veröffentlicht wurde, zu der gegenteilige Entscheidungen nicht vorliegen und die auch vom Schrifttum ohne Kritik übernommen wurde, reicht jedenfalls für das Vorliegen einer gesicherten Rechtsprechung aus (RIS-Justiz RS0103384). 2.5. Zur Frage der restriktiven Ausübung einer Leitungsfunktion vergleiche Paragraph 22, Absatz eins, Ziffer 2, PSG) liegt oberstgerichtliche Rechtsprechung vor (RIS-Justiz RS0120356; 6 Ob 217/05p = RdW 2006, 90 = ZfS 2006, 28 = GesRZ 2006, 82 = Jus-Extra OGH-Z 4102 = GeS 2006, 121 [Arnold] = wbl 2006, 183 = NZ 2006, 156 = GesRZ 2006, 148 = RZ 2006, 100 EÜ111 - RZ 2006 EÜ111 = ecolex 2006, 843 = SZ 2005/176 = AnwBl 2007, 287; vergleiche dazu auch Arnold, PSG3 Paragraph 22, Rz 12). Eine Entscheidung, die zwar bisher die einzige ist, die aber ausführlich begründet und mehrfach veröffentlicht wurde, zu der gegenteilige Entscheidungen nicht vorliegen und die auch vom Schrifttum ohne Kritik übernommen wurde, reicht jedenfalls für das Vorliegen einer gesicherten Rechtsprechung aus (RIS-Justiz RS0103384).

2.6. Muss der Stiftungsprüfer die Werthaltigkeit der Beteiligung an einer (Kapital-)Gesellschaft prüfen, wenn diese Beteiligung praktisch einziger Vermögensgegenstand der Stiftung ist und das Gesamtstiftungsvermögen zwischen 800.000.000 und 1.200.000.000 EUR beträgt?

Diese Frage ist schon deshalb nicht erheblich, weil die tatsächlichen Prämissen der Fragestellung nicht festgestellt wurden. Darüber hinaus lässt sich die Fragestellung, ob die Werthaltigkeit einer Beteiligung zu prüfen ist oder nicht, nicht generell beantworten, vielmehr ist dies im Einzelfall anhand der allgemeinen Prüfkriterien der § 21 PSG iVm §§ 269, 273, 274 UGB zu beurteilen. Diese Frage ist schon deshalb nicht erheblich, weil die tatsächlichen Prämissen der Fragestellung nicht festgestellt wurden. Darüber hinaus lässt sich die Fragestellung, ob die Werthaltigkeit einer Beteiligung zu prüfen ist oder nicht, nicht generell beantworten, vielmehr ist dies im Einzelfall anhand der allgemeinen Prüfkriterien der Paragraph 21, PSG in Verbindung mit Paragraphen 269, 273, 274, UGB zu beurteilen.

Textnummer

E108598

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0060OB00105.14F.0828.000

Im RIS seit

06.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at